

ARTIKEL III

#

Die für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen in § 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gewährten Steuerbefreiungen kommen in Wegfall.

ARTIKEL IV '

§ S des " Kraftfahrzeugsteuergesetzes (der „steuerbefreites Halten“ betrifft) wird wie folgt abgeändert:

- (a) In Ziffer (2) werden die Worte „der Wehrmacht oder“ gestrichen.
- (b) Die Ziffern (3), (4) und (5) werden außer Kraft gesetzt.

ARTIKEL V

Die Verordnung vom 17. Mai 1938, die bestimmten Gruppen von Kraftfahrzeugen Steuerbefreiungen gewährte, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

ARTIKEL VI₄ '

Alle übrigen deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert. t

ARTIKEL VII

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946/

/ *

(Die*in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, Armeekorps-General, G. SCHUKOV, Marschall der Sowjetunion, JOSEPH T. McNARNEY, General und H. M. BURROUGH, Admiral, unterzeichnet.)